Amtsblatt der Stadt Dorsten

38. Jahrgang vom 11.12.2012 Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

		Seite
110	Tagesordnung der 30. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 19.12.2012 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	337
111	Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Auf der Bovenhorst“ vom 26.11.2012	339
112	Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 03.12.2012	341
113	Jahresabschluss und Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2011	345

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

Tagesordnung der 30. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 19.12.2012 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten

Punkt	
1	Bekanntgaben
1.1	Städtepartnerschaft Hod Hasharon - Konferenz der Partnerstädte im November 2012
2	Einbringung des Haushaltes 2013
3	Nachfolgeregelung für die aus dem Kulturausschuss ausgeschiedene sachkundige Bürgerin Petra Folgmann
4	Erlass einer Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten - Verringerung der Anzahl der Ratsmandate
5	Erlass einer Satzung zur 7. Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Dorsten
6	Erlass einer Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung)
7	Erlass einer Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten
8	Erlass einer Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten
9	Erlass einer Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten
10	Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutzrechtlicher Leistungen in der Stadt Dorsten
11	Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten
12	Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten
13	Erlass einer Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
14	Erlass einer Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

15 Erlass einer Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)

16 Erlass einer Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

17 Bebauungsplan Dorsten Nr. 230 "Am Schultendiek"
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

18 Schulentwicklungsplan der Stadt Dorsten: Fortschreibung 2011 mit Ausblick bis 2021
- Erste schulorganisatorische Maßnahmen nach § 81 SchulG NRW im Sekundarbereich I und im Förderschulbereich

19 Verlustausgleich 2013 für die Bäderbetrieb Dorsten GmbH

20 Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes für das Jahr 2013
- Veränderung der Stellenübersicht

21 Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes Stadt Dorsten für das Jahr 2013

22 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

23 Bekanntgaben

23.1 Stellenplanentwurf 2013

24 Anfragen, Anregungen, Hinweise

gez.
Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Auf der Bovenhorst“ vom 26.11.2012

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung vom 24.03.1994 ist der Gehweg der Erschließungsanlage „Auf der Bovenhorst“ endgültig hergestellt, wenn er eine Befestigung aus Pflaster oder eine wassergebundene Abdeckung (z. B. Asche) aufweist.

(2) Im Übrigen findet § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten mit der Merkmalsregelung über die endgültige Herstellung Anwendung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Auf der Bovenhorst“ vom 26.11.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-
nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis (§ 215 Baugesetzbuch – BauGB):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. g. Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist unbeachtliche, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dorsten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dorsten, 26.11.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 03.12.2012

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729) und der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebietszonen

(1) In der Stadt Dorsten werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I – Dorsten-Altstadt
Gebietszone II – übriges Stadtgebiet.

(2) Die Gebietszonen nach Absatz 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Die **Gebietszone I** Dorsten-Altstadt wird begrenzt:

im Norden	durch den Wesel - Datteln - Kanal,
im Osten	von der Bahnlinie Borken – Essen/Oberhausen,
im Süden	von den Straßen Bovenhorst und Kirchhellener Allee und
im Westen	durch den parallel zum Schölzbach verlaufenden Weg durch die Grünanlage Schillergarten und in weiteren Verlauf durch den Schölzbach bis zum Wesel - Datteln – Kanal.

Der räumliche Geltungsbereich der Gebietszone I ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die **Gebietszone II** umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 2 Ablösebeträge

(1) Gebietszone I

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird für die Gebietszone I unter Zugrundelegung eines Satzes von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf 8.080 € festgelegt.

(2) Gebietszone II

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird für die Gebietszone II unter Zugrundelegung eines Satzes von 70 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf 4.990 € festgelegt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 der BauO NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 25.06.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 03.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungs-plan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 03.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

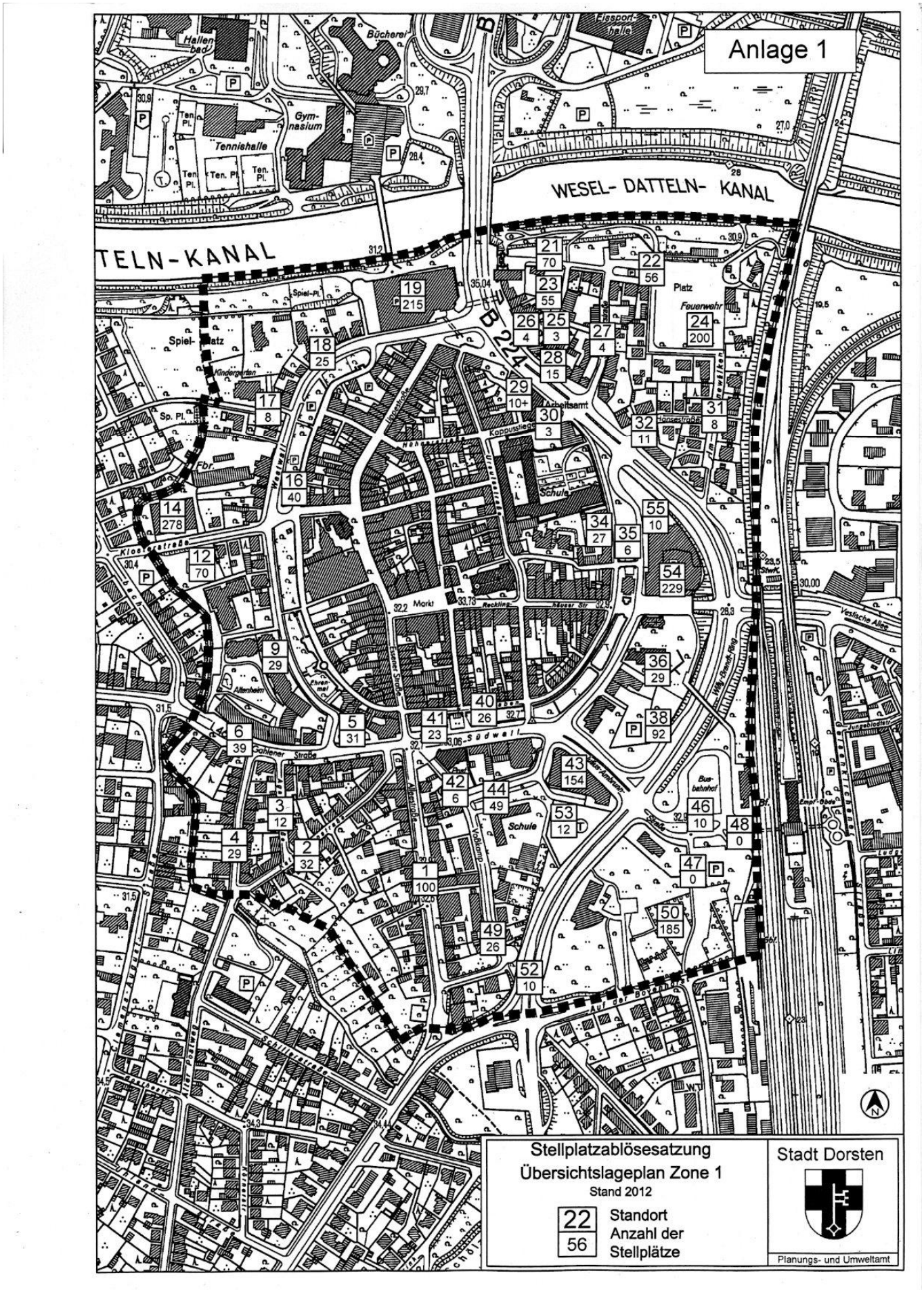
Anlage 1
WESEL- DATTELN- KANAL
TELN-KANAL
B 224
Stellplatzablösesatzung
Übersichtslageplan Zone 1
Stand 2012
22 Standort
56 Anzahl der Stellplätze
Stadt Dorsten
Planungs- und Umweltamt

ENTSORGUNGSBETRIEB STADT DORSTEN

Eigenbetrieb der Stadt Dorsten

Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2011 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2011 wird vorbehaltlich des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt und beschlossen.

Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 602.587,51 € und den Gewinnvorträgen der Vorjahre wird am 15.10.2012 eine Ausschüttung in Höhe von 538.000 € an die Stadt Dorsten vorgenommen.
Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 sowie der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Wirtschaftsjahr 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Entsorgungsbetriebes während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dorsten, 28.11.2012

Antonius von Hebel
Betriebsleiter

Windbrake
Betriebsleiter

BILANZ
zum
31. Dezember 2011
Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

AKTIVA

	€	31.12.2011 €	31.12.2010 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. EDV-Software	31.635,00		34.368,00
		31.635,00	34.368,00
II. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen	202.788,00		217.506,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.421.217,37		2.543.425,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	182.393,68		118.230,31
		2.806.399,05	2.879.161,31
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	156.230,76		71.954,21
2. Waren	4.580,55		4.974,78
		160.811,31	76.928,99
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277.000,18		351.797,11
2. Forderungen gegen die Stadt Dorsten	1.318.941,84		837.626,28
3. Sonstige Vermögensgegenstände	12.248,30		48.892,88
		1.608.190,32	1.238.316,27
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		301.112,86	74.391,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten		15.493,10	20.705,36
		4.923.641,64	4.323.871,56

PASSIVA

	€	31.12.2011 €	31.12.2010 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	25.000,00		25.000,00
II. Rücklagen	450.000,00		450.000,00
III. Gewinnvortrag	713.161,15		777.647,11
IV. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	602.587,51		-64.485,96
		1.790.748,66	1.188.161,15
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	413.125,22		382.711,22
2. Steuerrückstellungen	3.916,00		0,00
3. Sonstige Rückstellungen	1.765.188,89		1.751.269,63
		2.182.230,11	2.133.980,85
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	225.149,80		166.359,20
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Dorsten	688.339,58		833.852,81
3. Sonstige Verbindlichkeiten	37.173,49		1.517,55
- davon aus Steuern: € 16.314,68,00 (Vorjahr: T€ 0,0)		950.662,87	1.001.729,56
- davon im Rahmen sozialer Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: T€ 0,0)			
		4.923.641,64	4.323.871,56

Amtsblatt der Stadt Dorsten 38. Jahrgang Nr. 26 vom 11.12.2012 - Inhalt Nr. 113 Seite: 346

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011
für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

	€	2011 €	2010 €
1. Umsatzerlöse		11.223.049,73	10.895.992,67
2. Sonstige betriebliche Erträge		49.553,20	104.223,83
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-60.650,21		-147.711,22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.543.371,42		-4.038.986,95
		-3.604.021,63	-4.186.698,17
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.974.563,16		-2.949.890,26
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-911.303,82		-858.660,61
- davon für Altersversorgung: € 281.465,21 (Vorjahr: T€ 262,1)		-3.885.866,98	-3.808.550,87
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-608.769,65	-623.186,54
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.422.261,35	-2.306.824,76
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.581,58	5.552,35
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-64.558,52	-59.650,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**694.706,38**	**20.858,51**
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-77.613,55	-72.122,37
11. sonstige Steuern		-14.505,32	-13.222,10
12. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)		**602.587,51**	**-64.485,96**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH, Dorsten, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.10.2012

GPA NRW
Im Auftrag

Thomas Siegert

GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen